

**Amtsblatt  
des Amtes Schlei-Ostsee  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



---

Jahrgang 2021

17.12.2021

Nr. 38

---

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-schlei-ostsee.de](http://www.amt-schlei-ostsee.de) eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

---

**Inhaltsverzeichnis**

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Kosel für den Bereich "Neubaugebiet Schmiederredder" (S. 03)
2. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Brodersby (S. 05)
3. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Dörphof (S. 07)
4. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Fleckeby (S. 09)
5. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Goosefeld (S. 11)
6. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Karby (S. 13)
7. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Waabs (S. 15)
8. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Winnemark (S. 17)
9. 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Goosefeld (Beitrags- und Gebührensatzung) (S. 19)
10. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altenhof (S. 20)
11. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Barkelsby (S. 24)

12. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Hummelfeld	(S. 28)
13. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Altenhof für das Haushaltsjahr 2021	(S. 32)
14. Haushaltssatzung der Gemeinde Altenhof für das Haushaltsjahr 2022	(S. 34)
15. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barkelsby für das Haushaltsjahr 2021	(S. 36)
16. Haushaltssatzung der Gemeinde Barkelsby für das Haushaltsjahr 2022	(S. 38)
17. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2021	(S. 40)
18. Haushaltssatzung der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2022	(S. 42)
19. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dörphof für das Haushaltsjahr 2021	(S. 44)
20. Haushaltssatzung der Gemeinde Dörphof für das Haushaltsjahr 2022	(S. 46)
21. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fleckeby für das Haushaltsjahr 2021	(S. 48)
22. Haushaltssatzung der Gemeinde Fleckeby für das Haushaltsjahr 2022	(S. 50)
23. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gammelby für das Haushaltsjahr 2021	(S. 52)
24. Haushaltssatzung der Gemeinde Gammelby für das Haushaltsjahr 2022	(S. 54)
25. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2021	(S. 56)
26. Haushaltssatzung der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2022	(S. 58)
27. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Güby für das Haushaltsjahr 2021	(S. 60)
28. Haushaltssatzung der Gemeinde Güby für das Haushaltsjahr 2022	(S. 62)
29. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holzdorf für das Haushaltsjahr 2021	(S. 64)
30. Haushaltssatzung der Gemeinde Holzdorf für das Haushaltsjahr 2022	(S. 65)
31. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hummelfeld für das Haushaltsjahr 2021	(S. 67)
32. Haushaltssatzung der Gemeinde Hummelfeld für das Haushaltsjahr 2022	(S. 69)
33. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Karby für das Haushaltsjahr 2021	(S. 71)
34. Haushaltssatzung der Gemeinde Karby für das Haushaltsjahr 2022	(S. 73)
35. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kosel für das Haushaltsjahr 2021	(S. 75)
36. Haushaltssatzung der Gemeinde Kosel für das Haushaltsjahr 2022	(S. 77)
37. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Waabs für das Haushaltsjahr 2021	(S. 79)
38. Haushaltssatzung der Gemeinde Waabs für das Haushaltsjahr 2022	(S. 81)
39. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2021	(S. 83)
40. Haushaltssatzung der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2022	(S. 85)
41. I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Winnemark für das Haushaltsjahr 2021	(S. 87)
42. Haushaltssatzung der Gemeinde Winnemark für das Haushaltsjahr 2022	(S. 89)

# Bekanntmachung

## über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Kosel für den Bereich "Neubaugebiet Schmiederedder"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kosel hat in ihrer Sitzung am 25.08.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 18 für den Bereich "Neubaugebiet Schmiederedder" aufzustellen.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 1/10 der Flur 3 sowie Teilflächen der Flurstücke 89/11 der Flur 3, 97/5 der Flur 6 und 87/3 der Flur 5.

Begrenzt wird das Plangebiet durch

- die Bebauung an der Straße "Alte Landstraße" im Norden,
- landwirtschaftlich genutzte Flächen im Osten und Süden und
- die Straße "Schmiederedder" im Westen.

Zudem gehören die Straße Schmiederedder (nördlicher Bereich) sowie ein Fußweg von der Straße Schmiederedder zum Feuerwehrgerätehaus zum Plangebiet.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan (Anlage 1) entnommen werden.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25.11.2021 beschlossen, dass der Bebauungsplan Nr. 18 im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt werden soll. Die Umschreibung des Plangeltungsbereiches ist hierbei gleichlautend geblieben.

Der genaue Verlauf des angepassten Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan des Aufstellungsbeschlusses (Anlage 1) entnommen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt, weil er die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgesehen. Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung können bei dem Amt Schlei-Ostsee, Abt. Bauen und Umwelt, Zimmer 221, Holm 13, 24340 Eckernförde während den Öffnungszeiten für den allgemeinen Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) eingeholt werden; Äußerungen zur Planung können innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an die Gemeinde Kosel über das Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde schriftlich oder zur Niederschrift während den vorstehend genannten Öffnungszeiten für den allgemeinen Publikumsverkehr abgegeben werden.

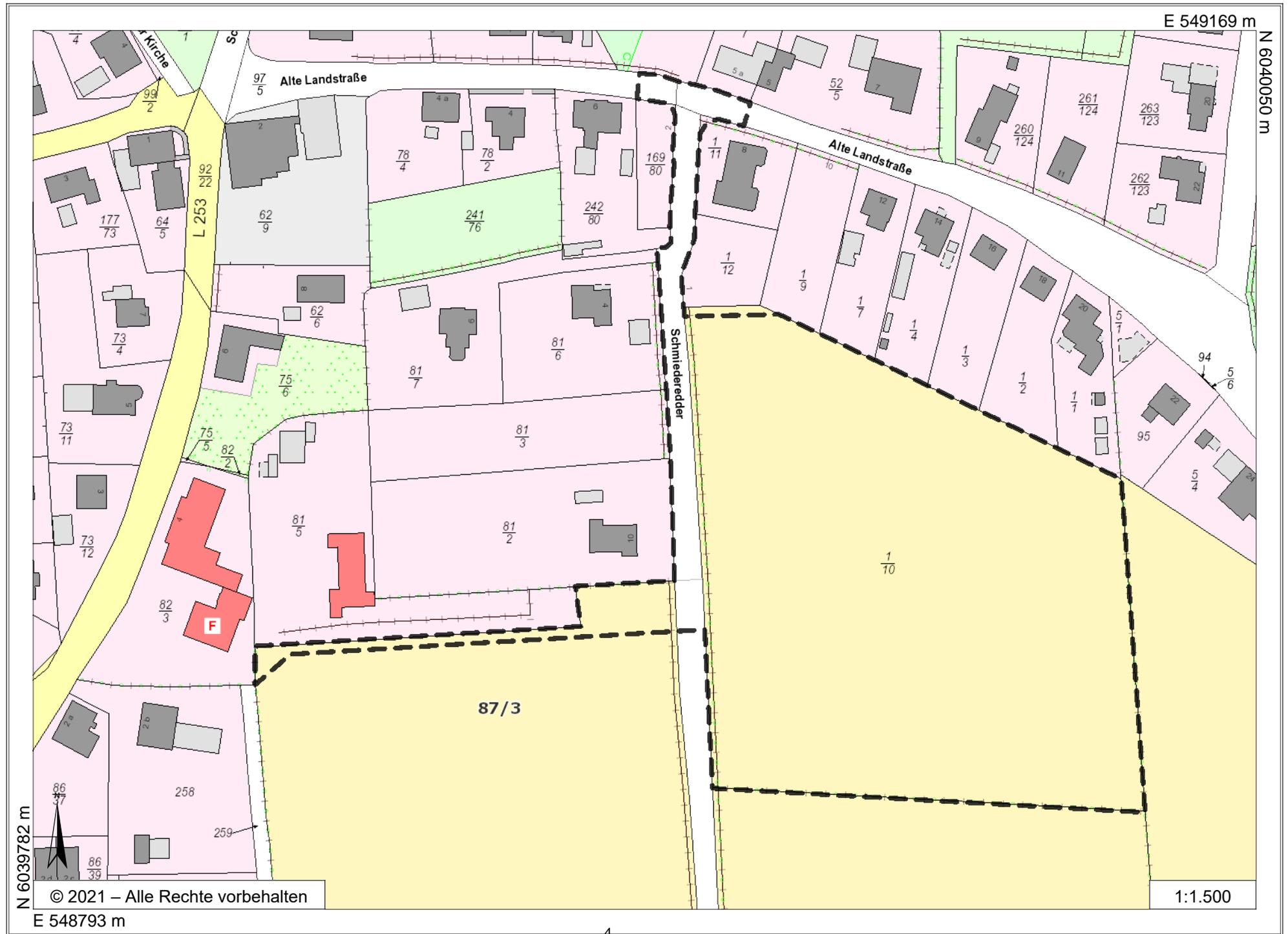
Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Eckernförde, 06.12.2021

L.S.

Anlage:  
Lageplan

Amt Schlei-Ostsee  
- Der Amtsdirektor -  
Abt. Bauen und Umwelt  
Im Auftrag  
gez.  
Tore Weseler



E 549169 m

N 6040050 m

N 6039782 m

© 2021 – Alle Rechte vorbehalten

E 548793 m

1:1.500

## **1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Brodersby**

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 und 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby vom 07.12.2021 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der der Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt aufgenommen.
- (2) Bei gefährlichen Hunden (§ 5) beginnt die Steuerpflicht als gefährlicher Hund mit Beginn des Monats, der auf die Rechtswirksamkeit der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde folgt. Die Steuerpflicht als gefährlicher Hund endet mit Ablauf des Monats, der der Aufhebung der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde vorangeht.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Steuerfreiheit besteht auch für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und die nachweislich versteuert werden.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der der Abschaffung, dem Abhandenkommen oder dem Tod des Hundes vorangeht.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, der dem Wegzug vorangeht; sie beginnt mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit Beginn des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

### **Artikel 2**

§ 7 -Zwingersteuer- wird gestrichen.

### **Artikel 3**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.

#### **Artikel 4**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 24.11.2021  
Gemeinde Brodersby

gez. Dieter Olma  
Bürgermeister

**1. Nachtragssatzung  
zur Satzung über die Erhebung  
einer Hundesteuer in der Gemeinde Dörphof**

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 und 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dörphof vom 08.12.2021 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel 1**

§ 3 erhält folgende Fassung:

**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der der Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt aufgenommen.
- (2) Bei gefährlichen Hunden (§ 5) beginnt die Steuerpflicht als gefährlicher Hund mit Beginn des Monats, der auf die Rechtswirksamkeit der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde folgt. Die Steuerpflicht als gefährlicher Hund endet mit Ablauf des Monats, der der Aufhebung der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde vorangeht.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.  
Steuerfreiheit besteht auch für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und die nachweislich versteuert werden.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der der Abschaffung, dem Abhandenkommen oder dem Tod des Hundes vorangeht.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, der dem Wegzug vorangeht; sie beginnt mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit Beginn des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

**Artikel 2**

§ 7 -Zwingersteuer- wird gestrichen.

**Artikel 3**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.

#### **Artikel 4**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 09.12.2021  
Gemeinde Dörphof

gez. Volker Starck  
Bürgermeister

## **1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Fleckeby**

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 und 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fleckeby vom 09.12.2021 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der der Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt aufgenommen.
- (2) Bei gefährlichen Hunden (§ 5) beginnt die Steuerpflicht als gefährlicher Hund mit Beginn des Monats, der auf die Rechtswirksamkeit der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde folgt. Die Steuerpflicht als gefährlicher Hund endet mit Ablauf des Monats, der der Aufhebung der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde vorangeht.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Steuerfreiheit besteht auch für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und die nachweislich versteuert werden.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der der Abschaffung, dem Abhandenkommen oder dem Tod des Hundes vorangeht.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, der dem Wegzug vorangeht; sie beginnt mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit Beginn des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

### **Artikel 2**

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.

### **Artikel 3**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 10.12.2021  
Gemeinde Fleckeby

gez. Rainer Röhl  
Bürgermeister

**1. Nachtragssatzung  
zur Satzung über die Erhebung  
einer Hundesteuer in der Gemeinde Goosefeld**

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 und 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Goosefeld vom 01.12.2021 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel 1**

§ 3 erhält folgende Fassung:

**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der der Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt aufgenommen.
- (2) Bei gefährlichen Hunden (§ 5) beginnt die Steuerpflicht als gefährlicher Hund mit Beginn des Monats, der auf die Rechtswirksamkeit der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde folgt. Die Steuerpflicht als gefährlicher Hund endet mit Ablauf des Monats, der der Aufhebung der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde vorangeht.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Steuerfreiheit besteht auch für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und die nachweislich versteuert werden.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der der Abschaffung, dem Abhandenkommen oder dem Tod des Hundes vorangeht.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, der dem Wegzug vorangeht; sie beginnt mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit Beginn des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

**Artikel 2**

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.

**Artikel 3**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 02.12.2021  
Gemeinde Goosefeld

gez. Rüdiger Zander  
Bürgermeister

## **1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Karby**

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 und 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Karby vom 07.12.2021 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der der Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt aufgenommen.
- (2) Bei gefährlichen Hunden (§ 5) beginnt die Steuerpflicht als gefährlicher Hund mit Beginn des Monats, der auf die Rechtswirksamkeit der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde folgt. Die Steuerpflicht als gefährlicher Hund endet mit Ablauf des Monats, der der Aufhebung der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde vorangeht.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Steuerfreiheit besteht auch für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und die nachweislich versteuert werden.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der der Abschaffung, dem Abhandenkommen oder dem Tod des Hundes vorangeht.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, der dem Wegzug vorangeht; sie beginnt mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit Beginn des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

### **Artikel 2**

§ 7 -Zwingersteuer- wird gestrichen.

### **Artikel 3**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.

#### **Artikel 4**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 24.11.2021

Gemeinde Karby

gez. Arno Henkel  
Bürgermeister

## **1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Waabs**

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 und 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Waabs vom 06.12.2021 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der der Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt aufgenommen.
- (2) Bei gefährlichen Hunden (§ 5) beginnt die Steuerpflicht als gefährlicher Hund mit Beginn des Monats, der auf die Rechtswirksamkeit der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde folgt. Die Steuerpflicht als gefährlicher Hund endet mit Ablauf des Monats, der der Aufhebung der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde vorangeht.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Steuerfreiheit besteht auch für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und die nachweislich versteuert werden.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der der Abschaffung, dem Abhandenkommen oder dem Tod des Hundes vorangeht.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, der dem Wegzug vorangeht; sie beginnt mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit Beginn des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

### **Artikel 2**

§ 7 -Zwingersteuer- wird gestrichen.

### **Artikel 3**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.

#### **Artikel 4**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 07.12.2021  
Gemeinde Waabs

gez. Udo Steinacker  
Bürgermeister

## **1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Winnemark**

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 und 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG S-H) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Winnemark vom 02.12.2021 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der der Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt aufgenommen.
- (2) Bei gefährlichen Hunden (§ 5) beginnt die Steuerpflicht als gefährlicher Hund mit Beginn des Monats, der auf die Rechtswirksamkeit der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde folgt. Die Steuerpflicht als gefährlicher Hund endet mit Ablauf des Monats, der der Aufhebung der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde vorangeht.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.  
Steuerfreiheit besteht auch für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und die nachweislich versteuert werden.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der der Abschaffung, dem Abhandenkommen oder dem Tod des Hundes vorangeht.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, der dem Wegzug vorangeht; sie beginnt mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit Beginn des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

### **Artikel 2**

§ 7 -Zwingersteuer- wird gestrichen.

### **Artikel 3**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.

#### **Artikel 4**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 03.12.2021  
Gemeinde Winnemark

gez. Wilhelm Fülling  
Bürgermeister

### **3. Nachtragssatzung** **zur Satzung der Gemeinde Goosefeld über die Erhebung von Abgaben und Geltend-** **machung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags-** **und Gebührensatzung - BGS)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 6 Abs. 1-7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und § 23 der Satzung der Gemeinde Goosefeld über die Abwasserbeseitigung (AS), jeweils in der gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Goosefeld vom 01.12.2021 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

#### **Artikel 1**

§ 24 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

1. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung:

b) Zusatzgebühr für	
die Ortsteile Goosefeld (§ 13 Abs. 1a)	1,71 €/m <sup>3</sup>
den Ortsteil Marienthal	3,23 €/m <sup>3</sup>

#### **Artikel 2**

§ 24 Abs.2 erhält folgende Fassung:

2. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der

Niederschlagswasserbeseitigung (nur Ortsteile Goosefeld)	0,41 €/m <sup>2</sup>
Fremdwasserbeseitigung (alle Ortsteile)	0,41 €/m <sup>3</sup>

#### **Artikel 3**

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 02.12.2021  
Gemeinde Goosefeld

gez. Rüdiger Zander

Bürgermeister

**Satzung  
über die Erhebung einer Hundesteuer  
in der Gemeinde Altenhof**

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1 und 3 Abs.1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenhof vom 08.12.2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2  
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat (Hundehalter/ Hundehalterin).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3  
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der der Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt aufgenommen.
- (2) Bei gefährlichen Hunden (§ 5) beginnt die Steuerpflicht als gefährlicher Hund mit Beginn des Monats, der auf die Rechtswirksamkeit der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde folgt. Die Steuerpflicht als gefährlicher Hund endet mit Ablauf des Monats, der der Aufhebung der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde vorangeht.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Steuerfreiheit besteht auch für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und die nachweislich versteuert werden.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der der Abschaffung, dem Abhandenkommen oder dem Tod des Hundes vorangeht.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, der dem Wegzug vorangeht; sie beginnt mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit Beginn des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

#### **§ 4 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	30,00 €
für den zweiten Hund	60,00 €
für jeden weiteren Hund	90,00 €

(2) Für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt die Steuer jeweils das 8-fache des unter Absatz 1 genannten Betrages.

(3) Hunde, die steuerfrei sind oder gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

#### **§ 5 Gefährliche Hunde**

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die nach den Vorschriften des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils gültigen Fassung als gefährlich eingestuft sind.

#### **§ 6 Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag ab Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen zu gewähren für das Halten von

- a. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b. Gebrauchshunden von Forstbeamten/-innen und von im Privatforstdienst angestellten Personen in der für den Forst- bzw. Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
- c. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe
  - blinder Personen (Schwerbehindertenausweis-Merkzeichen BL),
  - tauber Personen (Schwerbehindertenausweis Merkzeichen GL) oder
  - sonst hilfloser Personen (insbesondere Schwerbehindertenausweis Merkzeichen aG, B oder H)

dienen.

(2) Die Steuerbefreiung nach Buchstabe c. kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind,
- b. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- c. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- d. in den Fällen der §§ 6 Abs. 1a und b ordnungsgemäße Unterlagen über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden und
- e. es sich nicht um gefährliche Hunde (§ 5) handelt.

## **§ 8 Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Wenn ein Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt, hat der Hundehalter/ die Hundehalterin diesen innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde abzumelden.
- (3) Im Falle der Veräußerung oder Abgabe eines Hundes an einen Dritten erfolgt die Abmeldung unter Angabe von Namen und Anschrift des Erwerbers oder Übernehmers.
- (4) Von der Gemeinde für die Prüfung der Steuerfestsetzung bzw. -befreiung geforderte Unterlagen sind beizubringen.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, hat der Halter/die Halterin dies der Gemeinde binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (6) Die Gemeinde gibt nach der Anmeldung eines Hundes Steuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Außerhalb der Wohnung oder des Grundbesitzes des Hundehalters ist die Steuermarke vom Hund zu tragen.

## **§ 9 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird zum 15.05. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb eines Monats zu entrichten.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Gemeinde zulässig aufgrund des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG). Die Gemeinde darf diese selbst ermitteln oder sich diese Daten von anderen Gemeinden, Tierschutzeinrichtungen, der örtlichen Ordnungsbehörde, dem Einwohnermeldeamt und der Polizei übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten nach Absatz 1 ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.
- (3) Die für die Ermittlung eines Hundehalters/einer Hundehalterin erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen örtlichen Ordnungsbehörden und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbeständen übermittelt werden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 500 € geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2011 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 02.12.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 09.12.2021  
Gemeinde Altenhof

gez. Siegfried Brien  
Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Barkelsby**

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1 und 3 Abs.1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Barkelsby vom 09.12.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

### **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat (Hundehalter/ Hundehalterin).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der der Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt aufgenommen.
- (2) Bei gefährlichen Hunden (§ 5) beginnt die Steuerpflicht als gefährlicher Hund mit Beginn des Monats, der auf die Rechtswirksamkeit der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde folgt. Die Steuerpflicht als gefährlicher Hund endet mit Ablauf des Monats, der der Aufhebung der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde vorangeht.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Steuerfreiheit besteht auch für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und die nachweislich versteuert werden.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der der Abschaffung, dem Abhandenkommen oder dem Tod des Hundes vorangeht.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, der dem Wegzug vorangeht; sie beginnt mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit Beginn des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

#### **§ 4 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	40,00 €
für den zweiten Hund	60,00 €
für jeden weiteren Hund	80,00 €

(2) Für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt die Steuer jeweils das 8-fache des unter Absatz 1 genannten Betrages.

(3) Hunde, die steuerfrei sind oder gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

#### **§ 5 Gefährliche Hunde**

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die nach den Vorschriften des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils gültigen Fassung als gefährlich eingestuft sind.

#### **§ 6 Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag ab Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen zu gewähren für das Halten von

- a. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b. Gebrauchshunden von Forstbeamten/-innen und von im Privatforstdienst angestellten Personen in der für den Forst- bzw. Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
- c. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe
  - blinder Personen (Schwerbehindertenausweis-Merkzeichen BL),
  - tauber Personen (Schwerbehindertenausweis Merkzeichen GL) oder
  - sonst hilfloser Personen (insbesondere Schwerbehindertenausweis Merkzeichen aG, B oder H)

dienen.

(2) Die Steuerbefreiung nach Buchstabe c. kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

**§ 7**  
**Allgemeine Voraussetzungen**  
**für die Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind,
- b. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- c. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- d. in den Fällen der §§ 6 Abs. 1a und b ordnungsgemäße Unterlagen über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden und
- e. es sich nicht um gefährliche Hunde (§ 5) handelt.

**§ 8**  
**Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Wenn ein Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt, hat der Hundehalter/ die Hundehalterin diesen innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde abzumelden.
- (3) Im Falle der Veräußerung oder Abgabe eines Hundes an einen Dritten erfolgt die Abmeldung unter Angabe von Namen und Anschrift des Erwerbers oder Übernehmers.
- (4) Von der Gemeinde für die Prüfung der Steuerfestsetzung bzw. -befreiung geforderte Unterlagen sind beizubringen.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, hat der Halter/die Halterin dies der Gemeinde binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (6) Die Gemeinde gibt nach der Anmeldung eines Hundes Steuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Außerhalb der Wohnung oder des Grundbesitzes des Hundehalters ist die Steuermarke vom Hund zu tragen.

**§ 9**  
**Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird zum 15.05. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb eines Monats zu entrichten.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Gemeinde zulässig aufgrund des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG). Die Gemeinde darf diese selbst ermitteln oder sich diese Daten von anderen Gemeinden, Tierschutzeinrichtungen, der örtlichen Ordnungsbehörde, dem Einwohnermeldeamt und der Polizei übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten nach Absatz 1 ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.
- (3) Die für die Ermittlung eines Hundehalters/einer Hundehalterin erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen örtlichen Ordnungsbehörden und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbeständen übermittelt werden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 500 € geahndet werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 10.12.2021  
Gemeinde Barkelsby

gez. Fritz Blaas  
Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Hummelfeld**

Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1 und 3 Abs.1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hummelfeld vom 06.12.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

### **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat (Hundehalter/Hundehalterin).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der der Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt aufgenommen.
- (2) Bei gefährlichen Hunden (§ 5) beginnt die Steuerpflicht als gefährlicher Hund mit Beginn des Monats, der auf die Rechtswirksamkeit der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde folgt. Die Steuerpflicht als gefährlicher Hund endet mit Ablauf des Monats, der der Aufhebung der Einstufung als gefährlicher Hund durch die Ordnungsbehörde vorangeht.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.  
Steuerfreiheit besteht auch für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und die nachweislich versteuert werden.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der der Abschaffung, dem Abhandenkommen oder dem Tod des Hundes vorangeht.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, der dem Wegzug vorangeht; sie beginnt mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit Beginn des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.

## **§ 4 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	50,00 €
für den zweiten Hund	75,00 €
für jeden weiteren Hund	100,00 €

(2) Für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt die Steuer jeweils das 8-fache des unter Absatz 1 genannten Betrages.

(3) Hunde, die steuerfrei sind oder gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

## **§ 5 Gefährliche Hunde**

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die nach den Vorschriften des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils gültigen Fassung als gefährlich eingestuft sind.

## **§ 6 Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag ab Nachweis der Befreiungsvoraussetzungen zu gewähren für das Halten von

- a. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b. Gebrauchshunden von Forstbeamten/-innen, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/Jagdaufseherinnen in der für den Forst- bzw. Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
- c. Herdengebrauchshunden, die ausschließlich für die Arbeit mit landwirtschaftlichem Nutzvieh verwendet werden und erforderlich sind;
- d. Sanitäts -oder Rettungshunden, die von anerkannten Katastrophenschutz- bzw. Zivilschutzeinheiten bzw. -einrichtungen gehalten werden oder
- e. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe
  - blinder Personen (Schwerbehindertenausweis-Merkzeichen BL),
  - tauber Personen (Schwerbehindertenausweis Merkzeichen GL) oder
  - sonst hilfloser Personen (insbesondere Schwerbehindertenausweis Merkzeichen aG, B oder H)

dienen.

(2) Die Steuerbefreiung nach Buchstabe e. kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind,
- b. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- c. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- d. in den Fällen des § 6 ordnungsgemäße Unterlagen über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden und
- e. es sich nicht um gefährliche Hunde (§ 5) handelt.

## **§ 8 Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Wenn ein Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt, hat der Hundehalter/die Hundehalterin diesen innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde abzumelden.
- (3) Im Falle der Veräußerung oder Abgabe eines Hundes an einen Dritten erfolgt die Abmeldung unter Angabe von Namen und Anschrift des Erwerbers oder Übernehmers.
- (4) Von der Gemeinde für die Prüfung der Steuerfestsetzung bzw. -befreiung geforderte Unterlagen sind beizubringen.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, hat der Halter/die Halterin dies der Gemeinde binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (6) Die Gemeinde gibt nach der Anmeldung eines Hundes Steuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Außerhalb der Wohnung oder des Grundbesitzes des Hundehalters ist die Steuermarke vom Hund zu tragen.

## **§ 9 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird zum 15.05. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb eines Monats zu entrichten.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Gemeinde zulässig aufgrund des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG). Die Gemeinde darf diese selbst ermitteln oder sich diese Daten von anderen Gemeinden, Tierschutzeinrichtungen, der örtlichen Ordnungsbehörde, dem Einwohnermeldeamt und der Polizei übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten nach Absatz 1 ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.
- (3) Die für die Ermittlung eines Hundehalters/einer Hundehalterin erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen örtlichen Ordnungsbehörden und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbeständen übermittelt werden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 500 € geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2010 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 07.12.2021  
Gemeinde Hummelfeld

gez. Dirk Harder  
Bürgermeister

## I. Nachtragshaushaltssatzung

### der Gemeinde Altenhof für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um  EUR	vermindert um  EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bis- her	nunmehr fest- gesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	20.600	0	574.300	594.900
die Ausgaben	20.600	0	574.300	594.900
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	122.800	0	584.200	707.000
die Ausgaben	122.800	0	584.200	707.000

#### § 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 179.000 EUR  
davon innere Darlehen 0 EUR
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

#### § 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 09.12.2021

Siegfried Brien  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schlömer

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Altenhof für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	554.400 EUR
in der Ausgabe auf	554.400 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	161.400 EUR
in der Ausgabe auf	161.400 EUR
festgesetzt.	

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	130.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,10 Stellen

#### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	270 v. H.
2. Gewerbesteuer	270 v. H.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 09.12.2021

Siegfried Brien  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schlömer

## I. Nachtragshaushaltssatzung

### der Gemeinde Barkelsby für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um  EUR	vermindert um  EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	289.500	0	3.015.700	3.305.200
die Ausgaben	289.500	0	3.015.700	3.305.200
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	491.100	778.500	287.400
die Ausgaben	0	491.100	778.500	287.400

#### § 2

- unverändert -

#### § 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 10.12.2021

Fritz-Wilhelm Blaas  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schlömer

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Barkelsby für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3.290.200 EUR
in der Ausgabe auf	3.290.200 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.463.600 EUR
in der Ausgabe auf	1.463.600 EUR
festgesetzt.	

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	17,83 Stellen

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	270 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 10.12.2021

Fritz-Wilhelm Blaas  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schlömer

## I. Nachtragshaushaltssatzung

### der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um  EUR	vermindert um  EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	122.700	1.632.600	1.509.900
die Ausgaben	0	122.700	1.632.600	1.509.900
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	311.600	0	487.100	798.700
die Ausgaben	311.600	0	487.100	798.700

#### § 2

unverändert

#### § 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 08.12.2021

Dieter Olma  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag

Schlömer

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.802.900 EUR
in der Ausgabe auf	1.802.900 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.371.000 EUR
in der Ausgabe auf	1.371.000 EUR
festgesetzt.	

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	450.700 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	2,42 Stellen

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 3.500 EUR.

#### **§ 5**

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 08.12.2022

Dieter Olma  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schlömer

## I. Nachtragshaushaltssatzung

### der Gemeinde Dörphof für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um  EUR	vermindert um  EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	106.500	0	906.000	1.012.500
die Ausgaben	106.500	0	906.000	1.012.500
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	721.200	1.016.700	295.500
die Ausgaben	0	721.200	1.016.700	295.500

#### § 2

- unverändert -

#### § 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 09.12.2021

Volker Starck

(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor

Im Auftrag  
Schlömer

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Dörphof für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	985.000 EUR
in der Ausgabe auf	985.000 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.765.100 EUR
in der Ausgabe auf	2.765.100 EUR
festgesetzt.	

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.700.000 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	240.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,08 Stellen

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 09.12.2021

Volker Starck

(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schlömer

## I. Nachtragshaushaltssatzung

### der Gemeinde Fleckeby für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bis- her	nunmehr fest- gesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	488.400	3.832.000	3.343.600
die Ausgaben	0	488.400	3.832.000	3.343.600
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	473.400	1.225.500	752.100
die Ausgaben	0	473.400	1.225.500	752.100

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 420.000 EUR  
davon innere Darlehen 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.110.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 8,32 Stellen

#### § 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 10.12.2021

Rainer Röhl  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schlömer

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Fleckeby für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3.402.900 EUR
in der Ausgabe auf	3.402.900 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	262.300 EUR
in der Ausgabe auf	262.300 EUR
festgesetzt.	

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	8,38 Stellen

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 10.12.2021

Rainer Röhl

(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schlömer

## **I. Nachtragshaushaltssatzung**

### **der Gemeinde Gammelby für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.11.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	90.800	0	715.000	805.800
die Ausgaben	90.800	0	715.000	805.800
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	273.400	0	85.300	358.700
die Ausgaben	273.400	0	85.300	358.700

#### **§ 2**

- unverändert -

#### **§ 3**

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 19.11.2021

Marlies Thoms-Pfeffer  
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schlömer

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Gammelby für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	785.100 EUR
in der Ausgabe auf	785.100 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	104.400 EUR
in der Ausgabe auf	104.400 EUR
festgesetzt.	

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	196.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,81 Stellen

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 19.11.2021

Marlies Thoms-Pfeffer  
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schlömer

## I. Nachtragshaushaltssatzung

### der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bis- her	nunmehr fest- gesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	193.500	1.285.500	1.092.000
die Ausgaben	0	193.500	1.285.500	1.092.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	816.100	2.931.100	2.115.000
die Ausgaben	0	816.100	2.931.100	2.115.000

#### § 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 854.700 EUR  
davon innere Darlehen 0 EUR
2. – unverändert –
3. – unverändert –
4. – unverändert –

#### § 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 02.12.2021

Rüdiger Zander  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schlömer

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.095.300 EUR
in der Ausgabe auf	1.095.300 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	4.262.200 EUR
in der Ausgabe auf	4.262.200 EUR
festgesetzt.	

#### § 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	841.400 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	250.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,83 Stellen

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Eckernförde, den 02.12.2021

Rüdiger Zander  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schlömer

## I. Nachtragshaushaltssatzung

### der Gemeinde Güby für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um  EUR	vermindert um  EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bis- her	nunmehr fest- gesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	73.400	0	869.300	942.700
die Ausgaben	73.400	0	869.300	942.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	20.600	294.000	273.400
die Ausgaben	0	20.600	294.000	273.400

#### § 2

- unverändert -

#### § 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 24.11.2021

Peter Thordsen  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schlömer

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Güby für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.027.500 EUR
in der Ausgabe auf	1.027.500 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	519.600 EUR
in der Ausgabe auf	519.600 EUR
festgesetzt.	

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	350.000 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	256.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,0 Stellen

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 24.11.2021

Peter Thordsen  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schlömer

## I. Nachtragshaushaltssatzung

### der Gemeinde Holzdorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um  EUR	vermindert um  EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	192.700	0	1.164.200	1.356.900
die Ausgaben	192.700	0	1.164.200	1.356.900
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	9.800	0	614.200	624.000
die Ausgaben	9.800	0	614.200	624.000

#### § 2

- unverändert -

#### § 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 14.12.2021

Jens-Uwe Green  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schlömer

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Holzdorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.339.100 EUR
in der Ausgabe auf	1.339.100 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	75.400 EUR
in der Ausgabe auf	75.400 EUR
festgesetzt.	

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	330.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,31 Stellen

#### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	365 v. H.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 14.12.2021

Jens-Uwe Green  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schlömer

## I. Nachtragshaushaltssatzung

### der Gemeinde Hummelfeld für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um  EUR	vermindert um  EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bis- her	nunmehr fest- gesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	24.700	0	399.200	423.900
die Ausgaben	24.700	0	399.200	423.900
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	158.900	0	849.700	1.008.600
die Ausgaben	158.900	0	849.700	1.008.600

#### § 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 696.500 EUR  
davon innere Darlehen 0 EUR
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

#### § 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 07.12.2021

Dirk Harder  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schlömer

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Hummelfeld für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	424.100 EUR
in der Ausgabe auf	424.100 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	25.700 EUR
in der Ausgabe auf	25.700 EUR
festgesetzt.	

#### § 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	100.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,06 Stellen

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 07.12.2021

Dirk Harder  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schlömer

## **I. Nachtragshaushaltssatzung**

### **der Gemeinde Karby für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	77.600	0	682.200	759.800
die Ausgaben	77.600	0	682.200	759.800
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	1.200	501.100	499.900
die Ausgaben	0	1.200	501.100	499.900

#### **§ 2**

- unverändert -

#### **§ 3**

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 08.12.2021

Arno Henkel  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag

Schlömer

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Karby für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	752.200 EUR
in der Ausgabe auf	752.200 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	419.600 EUR
in der Ausgabe auf	419.600 EUR
festgesetzt.	

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	275.000 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	188.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,56 Stellen

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 08.12.2021

Arno Henkel  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schlömer

## **I. Nachtragshaushaltssatzung**

### **der Gemeinde Kosel für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	316.200	2.354.000	2.037.800
die Ausgaben	0	316.200	2.354.000	2.037.800
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	135.000	647.800	512.800
die Ausgaben	0	135.000	647.800	512.800

#### **§ 2**

- unverändert -

#### **§ 3**

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 26.11.2021

Hartmut Keinberger  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag

Schlömer

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Kosel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.670.900 EUR
in der Ausgabe auf	2.670.900 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	585.700 EUR
in der Ausgabe auf	585.700 EUR
festgesetzt.	

#### § 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	667.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,75 Stellen

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 26.11.2021

Hartmut Keinberger  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schlömer

## **I. Nachtragshaushaltssatzung**

### **der Gemeinde Waabs für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um  EUR	vermindert um  EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	204.200	0	3.511.700	3.715.900
die Ausgaben	204.200	0	3.511.700	3.715.900
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	274.400	2.002.000	1.727.600
die Ausgaben	0	274.400	2.002.000	1.727.600

#### **§ 2**

- unverändert -

#### **§ 3**

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 07.12.2021

Udo Steinacker  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor

Im Auftrag  
Schlömer

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Waabs für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3.428.400 EUR
in der Ausgabe auf	3.428.400 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.186.200 EUR
in der Ausgabe auf	1.186.200 EUR
festgesetzt.	

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	283.100 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	800.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	10,76 Stellen

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 07.12.2021

Udo Steinacker  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schlömer

## I. Nachtragshaushaltssatzung

### der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um  EUR	vermindert um  EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	159.000	0	1.421.300	1.580.300
die Ausgaben	159.000	0	1.421.300	1.580.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	298.300	0	108.500	406.800
die Ausgaben	298.300	0	108.500	406.800

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 0 EUR auf 260.000 EUR

#### § 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 30.11.2021

Peter Pietrzak  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schlömer

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.695.100 EUR
in der Ausgabe auf	1.695.100 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	191.300 EUR
in der Ausgabe auf	191.300 EUR
festgesetzt.	

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	423.700 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,65 Stellen

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.000,00 €.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 30.11.2021

Peter Pietrzak  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schlömer

## I. Nachtragshaushaltssatzung

### der Gemeinde Winnemark für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um  EUR	vermindert um  EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	56.100	0	729.100	785.200
die Ausgaben	56.100	0	729.100	785.200
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	106.400	211.600	105.200
die Ausgaben	0	106.400	211.600	105.200

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen  
und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 150.000 EUR auf 0 EUR

#### § 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 03.12.2021

Wilhelm Fülling  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schlömer

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Winnemark für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	816.000 EUR
in der Ausgabe auf	816.000 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	69.500 EUR
in der Ausgabe auf	69.500 EUR
festgesetzt.	

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	200.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,26 Stellen

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 3.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 03.12.2021

Wilhelm Fülling  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 17.12.2021

Amt Schlei-Ostsee  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag  
Schlömer